

6.3.	05/0195	Widmung verschiedener Straßen in den Ortsteilen Hangelar und Menden	FB 7 Bericht bis 31.10.05
------	---------	---	---------------------------------

„Gemäß den §§ 2, 3, 6, 47 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. 1995 S. 1028) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW gewidmet.

Im Ortsteil Hangelar

1. Drachenfelsstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung des Weges zwischen Hausnummer 12/12 a und 14 auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
2. Eisenachstraße als Anliegerstraße mit Ausnahme der Stichwege Hausnummer 8 – 14, 16 – 26 und 36 – 42; die Wohnwege werden auf Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt
3. Erftstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
4. Erfurtstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung der Wohnwege auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
5. Friedrichstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung der Stichwege zu Hausnummern 21 – 29, 31 – 41 und 43 – 53 auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
6. Gerastraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
7. Gothastraße als Anliegerstraße mit Beschränkung der Wohnwege auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
8. Großenbuschstraße von Einmündung „Alte Heerstraße“ bis Ende der Bebauung als Haupterschließungsstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs;
 - Stich der Großenbuschstraße von Hausnummer 31 bis Wendehammer als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs; gleiches gilt für die Stiche zu den Hausnummern 95 – 115 a und 123 – 177
 - Stichweg der Großenbuschstraße ab Wendehammer vor Hausnummer 83 entlang der Grünanlage wird beschränkt auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
9. Humperdinckstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs

10. Ilmenaustraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
11. Jenastraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs, im Bereich von Hausnummer 22 – 44 beschränkt auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
12. Lohrbergstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
13. Löwenburgstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
14. Mainstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
15. Meiningenstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung im Bereich der Hausnummern 9 – 15 , sowie des Bereiches zwischen den Hausnummern 7 und 9 bis zur Gothastraße auf Fußgänger – und Fahrradverkehr
16. Ölbergstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
17. Petersbergstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
18. Weimarstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
19. Wolkenburgstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Ortsteil Menden

Stichweg der Martinstraße zu den Hausnummern 48 – 50 d als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs

Anwohnern der im Ortsteil Hangelar genannten, auf Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkten, Wohnwege ist es gestattet, diese - soweit überhaupt möglich - mit ihren PKWs zum Zweck des Be- und Entladens, und Erreichen eines Stellplatzes oder Garage zu benutzen.“

einstimmig